



Gewerbeverein Ganterschwil-Lütisburg

Statuten

Art. 1 Name

Der Gewerbeverein Ganterschwil – Lütisburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ffZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständig Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels und aller Dienstleistungsbetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des 1. Halbjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 5 Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung und Bericht der GPK
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
7. Budget
8. Wahlen
9. Mutationen
10. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Revision der Statuten
13. Auflösung und Liquidation

Art. 6 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das Absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus minimal 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar.

Die rechtsverbindliche Unterschrift im Verkehr mit der Bank und Post führt der Kassier kollektiv mit dem Präsidenten oder Aktuar.

Art. 10 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 11 Kompetenzen

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt pro Anlass Fr. 1'500.00, jedoch höchstens Fr. 3'000.00 pro Vereinsjahr.

Art. 12 Spezialkommissionen

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beiziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an die Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und mindestens einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

Art. 14 Entschädigungen

Mitgliedern, die an Tagungen, Versammlungen und anderen Anlässen delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Art. 15 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Jahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 100.00 pro Mitglied
- b) Kapitalzinsen
- c) Sonstigen Zuwendungen

Art. 17 Art der Mitglieder

Der Gewerbeverein Ganterschwil – Lütisburg besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 18 Eintritt

Die *Aktivmitgliedschaft* steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in Ganterschwil oder Lütisburg ein selbständiges Gewerbe betreiben. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebs sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist. Die Aktivmitgliedschaft können nur Personen erwerben, die in der Gemeinde Ganterschwil oder Lütisburg wohnhaft sind oder selbst ein Gewerbe betreiben.

Mitglieder, die die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können im Verein als *Freimitglieder* verbleiben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme als Aktiv- oder Freimitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

Art. 19 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 20 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Art. 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.

Art. 23 Beschluss

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Mai 2005 genehmigt. Der Art. 8 wurde gemäss Abstimmung durch die Hauptversammlung vom 01. März 2013 geändert.

Der Präsident:

Die Aktuarin:
